



25/M 604

# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 13 O 567/04

23.11.2004

In Sachen

Pientka u.a. ./ Schempp u.a.

wird der Antrag, den Antragstellern Prozeßkostenhilfe zu gewähren, zurückgewiesen.

### Gründe

Der Antrag ist zurückzuweisen, weil die Rechtsverfolgung, die die Antragsteller beabsichtigen, nicht die gemäß § 114 ZPO erforderliche Aussicht auf Erfolg bietet. Die Feststellungsanträge sind gemäß § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig, weil sie auf Feststellung von Tatsachen und nicht auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichtet sind und auch ein Interesse an alsbaldiger Feststellung nicht dargetan ist.

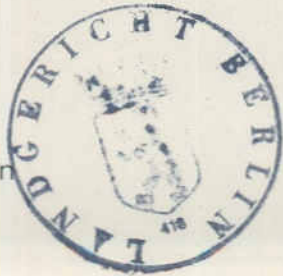
Die Anträge zu 2) und 3) sind nicht begründet, weil dem Klageentwurf nicht entnommen werden kann, in welcher Weise den Antragstellern ein Schaden in Höhe eines Jahresbetrages von 714.000,- DM entstanden und den Antragsgegnern eine Bereicherung zugeflossen sein soll, wobei es deshalb auch nicht möglich ist, die in Betracht kommende gesetzliche Anspruchsgrundlage, etwa §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 823 Abs. 1 und 2 oder 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG, im einzelnen zu prüfen.

Dr. Hawickhorst  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

*Doehl*

Doehl  
Justizobersekretärin



Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer. 13 O 567/04

In Sachen

Pientka u. a. / Schempp u. a.

wird der Beschwerde gegen den Beschluss vom 23.11.04 aus den Gründen des Beschlusses nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht vorgelegt.

10589 Berlin, den 20.1.2005  
Landgericht Berlin, Zivilkammer 13

Dr. Hawickhorst

Ausgefertigt

Doehl  
Justizobersekretärin

